Zweckverband
Sozialdienste
Bezirk Dielsdorf

Totalrevision der Statuten

Antrag und Beleuchtender Bericht für die Urnenabstimmung vom 23. September 2018 (verfasst vom Vorstand des Zweckverbands Sozialdienste Bezirk Dielsdorf)

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen, sehr geehrte Stimmbürger

Der Zweckverband Sozialdienste Bezirk Dielsdorf (Zweckverband SDBD) unterbreitet Ihnen die Totalrevision seiner Statuten zur Abstimmung. Das seit dem 1. Januar 2018 gültige neue kantonale Gemeindegesetz verlangt von den Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushalts mit eigener Bilanz sowie verschiedene formale Anpassungen. Aufgrund dessen müssen die Statuten einer Totalrevision unterzogen werden. Diese wiederum unterliegt zwingend einer Volksabstimmung, bei der die Einstimmigkeit aller beteiligten Gemeinden notwendig ist. Der Zweckverband SDBD muss aufgrund dieser kantonalen Vorgaben seine Statuten ebenfalls revidieren. Er hat diese Totalrevision genutzt, um die Statuten auch generell den aktuellen Anforderungen anzupassen. An den Tätigkeiten und Zuständigkeiten des Zweckverbands SDBD ändert sich durch die neuen Statuten jedoch nichts. Der Zweckverband SDBD erfüllt unverändert die Aufgaben der Persönlichen Beratung gemäss Sozialhilfegesetzgebung, der Beratung Suchtprobleme, der Suchtprävention, der Berufsbeistandschaft und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

Dieses Modell ist gut etabliert und hat sich sehr bewährt. Alle 22 Gemeinden des Bezirks Dielsdorf sind Mitglied des Zweckverbands SDBD. Falls an den Tätigkeiten des Zweckverbands SDBD zukünftig etwas geändert werden sollte – entweder eine Erweiterung oder eine Reduktion des Aufgabengebiets – müssten die Statuten mittels einer neuerlichen Volksabstimmung angepasst werden.

Die Inkraftsetzung der revidierten Statuten ist für den 1. Januar 2019 geplant (vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat).

Antrag

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbands SDBD beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern:

- Die Vorlage zur Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Sozialdienste Bezirk Dielsdorf in der Fassung vom 30. Mai 2018 wird genehmigt.

- Der Vorstand des Zweckverbands SDBD wird ermächtigt, Änderungen in dieser Vorlage in eigener Kompetenz vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen allfälliger Genehmigungs- oder Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Vorgehensweise

Der Vorstand des Zweckverbands SDBD hat aufgrund der kantonalen Vorgaben einen ersten Statutenentwurf erarbeitet und diesen beim kantonalen Gemeindeamt in die Vorprüfung gegeben sowie den Zweckverbandsgemeinden zur Vernehmlassung zugestellt. Aufgrund der Stellungnahme des Gemeindeamts wurden terminologische und formal-juristische Anpassungen vorgenommen. Im Anschluss daran wurden die angepassten Statuten den Gemeinden zu einer zweiten Vernehmlassung zugestellt. Von 19 Gemeinden gingen Rückmeldungen ein, Änderungsanträge bzw. Änderungswünsche wurden von sechs Gemeinden eingebracht. Diese betrafen insbesondere die Regelungen bei Volksabstimmungen, die Grösse des Vorstands, die Gewichtung der Delegiertenstimmen, die Finanzkompetenzen von Vorstand und Delegiertenversammlung sowie Verfahrensaspekte bei Beschlussfassungen. Die Delegiertenversammlung vom 30. Mai 2018 hat sämtliche Anträge und Rückmeldungen behandelt und ihre Haltung dazu festgelegt. In der Schlussabstimmung hat die Delegiertenversammlung die revidierten Statuten einstimmig genehmigt.

Wichtigste Änderungen

An den grundsätzlichen Aufgabengebieten des Zweckverbands ändert sich nichts. Die wesentlichen Anpassungen betreffen verbandsinterne Aspekte. Dazu gehören:

- Art. 2 Zweck: Es werden alle Teilbereiche des Aufgabengebiets des Zweckverbands SDBD explizit aufgelistet (Persönliche Beratung, Beratung Suchtprobleme, Suchtprävention, Berufsbeistandschaft, KESB). Bisher waren die Bestimmungen zur KESB in einem separaten Statutenzusatz festgehalten, da die KESB erst per 1. Januar 2013 gegründet wurde. Ebenfalls ist festgehalten, dass die Aufgaben der Suchtprävention an eine juristische Person des privaten Rechts übertragen werden können, wie dies beim Verein Suchtpräventionsstelle Zürcher Unterland der Fall ist, deren Mitträgerschaft der Zweckverband SDBD ist.

- Art. 8 Publikation und Information: Amtliche Publikationen und amtliche Mitteilungen werden neu auf der Website des Zweckverbands SDBD veröffentlicht und sind dauerhaft zugänglich (bisher erfolgten die amtlichen Publikationen in der Tageszeitung). Mit diesem Schritt erfolgt einerseits die Umstellung hin zur Digitalisierung und andererseits ist diese Form der Publikation auch benutzerfreundlicher.

- Art. 17 Zusammensetzung Delegiertenversammlung: Jede Verbandsgemeinde verfügt über eine Delegiertenstimme, ab einer Bevölkerungszahl von 7‘000 Personen hat eine Verbandsgemeinde jeweils pro 7‘000 Personen Anspruch auf eine zusätzliche Delegiertenstimme (bisher verfügten alle Gemeinden mit weniger als 10‘000 Einwohnern über eine Delegiertenstimme, alle anderen verfügten über zwei Delegiertenstimmen). Damit wird den unterschiedlichen Gemeindegrössen Rechnung getragen und es ist eine bessere Abstufung zwischen den Gemeinden möglich.

- Art. 20 Kompetenzen Delegiertenversammlung: Entscheid über neue einmalige Ausgaben bis CHF 1.5 Mio und wiederkehrende Ausgaben bis CHF 300‘000.- (bisher CHF 1 Mio/CHF 200‘000.-). Damit werden die Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung massvoll angehoben, was vor dem Hintergrund der gewachsenen Grösse des Zweckverbands SDBD angebracht ist.

- Art. 31 Aufgabendelegation: Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren. Er muss die delegierten Kompetenzen und Zuständigkeiten in einem Erlass regeln. Gegenüber der bisherigen, enger gefassten Delegationsmöglichkeit können Aufgaben so stufen- und sachgerechter erledigt und die Verantwortlichkeiten genauer geregelt werden. Dies ermöglicht effiziente und effektive Abläufe.

- Art. 43 Finanzhaushalt ff.: Der Zweckverband SDBD verfügt neu über einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz. Diese Bestimmung gilt neu für alle Zweckverbände aufgrund des neuen Gemeindegesetzes.

- Art. 44 Finanzierung der Betriebskosten KESB: Die Betriebskosten der KESB werden neu zu 50% nach im Jahr geführten Verfahren und zu 50% nach Einwohnern verrechnet (bisher 50% nach Anzahl Fällen und 50% nach Einwohnern). Damit wird eine präzisere Verrechnung möglich, was für die Gemeinden fairer ist. Je nach Fall kann der Aufwand sehr verschieden sein; die Verrechnung nach Verfahren deckt den tatsächlichen Aufwand genauer ab.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die für den Zweckverband SDBD zuständige RPK der Gemeinde Dielsdorf hat die Totalrevision der Statuten im Hinblick auf die finanziellen Aspekte geprüft und empfiehlt gemäss Beschluss vom 9. Mai 2018 Zustimmung zu den neuen Statuten.

Würdigung

Mit den totalrevidierten Statuten erhält der Zweckverband SDBD ein zeitgemässes Regelwerk, das für die Funktionsfähigkeit wichtig ist und es ermöglicht, die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen im Interesse der Gemeinden und der Bevölkerung des Bezirks Dielsdorf zu bewältigen und qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen. Gleichzeitig tragen die erneuerten Statuten den Anliegen der Gemeinden Rechnung und stellen die breite Abstützung des Zweckverbands SDBD sicher. Die Delegiertenversammlung und der Vorstand empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern daher, den neuen Statuten zuzustimmen.

Zweckverband
Sozialdienste
Bezirk Dielsdorf

Statuten

des Zweckverbands Sozialdienste Bezirk Dielsdorf

vom 23. September 2018

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

[1]Die Politischen Gemeinden Bachs, Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Hüttikon, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Oberglatt, Oberweningen, Otelfingen, Regensberg, Regensdorf, Rümlang, Schleinikon, Schöfflisdorf, Stadel, Steinmaur und Weiach bilden unter dem Namen „Sozialdienste Bezirk Dielsdorf“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

[2]Der Zweckverband hat seinen Sitz in Dielsdorf.

Art. 2 Zweck

Der Zweckverband erfüllt die Aufgaben der Persönlichen Beratung gemäss der Sozialhilfegesetzgebung, der Beratung Suchtprobleme, der Suchtprävention, der Berufsbeistandschaft und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) für den Bezirk Dielsdorf.

Der Zweckverband darf alle mit der Zweckumschreibung gemäss Absatz 1 stehenden Aufgaben erfüllen. Er kann die Aufgaben der primären Suchtprävention an eine juristische Person des privaten Rechts übertragen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision und bedarf der Urnenabstimmung. Beitretende Gemeinden sind verpflichtet, einen Beteiligungsbeitrag zu leisten, welcher von der Delegiertenversammlung festgelegt wird.

Art. 4 Mitgliedschaft / Rechte und Pflichten

Jede Mitgliedsgemeinde ist – bedingt durch die Festlegung der KESB Kreise durch den Regierungsrat – an der Aufgabe, für den Bezirk Dielsdorf eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu führen, beteiligt und nimmt mindestens ein weiteres Teilangebot gemäss Art. 2 in Anspruch.

Die Zweckverbandsgemeinden haben gleiche Rechte und Pflichten.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Verbandsvorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

[1]Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin gemeinsam.

[2]Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

[1]Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der Sozialdienste Bezirk Dielsdorf vor.

[2]Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

[3]Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbands

2.2.1. Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbands.

Bei Vorlagen, welche die Aufgaben der beratenden Sozialhilfe gemäss der Sozialhilfegesetzgebung, der Beratung Suchtprobleme, der Suchtprävention und der Berufsbeistandschaft betreffen, steht die Ausübung der politischen Rechte nur den Stimmberechtigten von Verbandsgemeinden zu, die diese Aufgabe dem Zweckverband übertragen haben.

Art. 10 Verfahren

[1]Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

[2]Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 1‘500‘000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 300‘000.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

[1]Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

[2]Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

[3]Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 600 Stimmberechtigten unterstützt wird.

[4]Die Volksinitiative ist dem Verbandsvorstand schriftlich einzureichen, welcher prüft, ob die Volksinitiative zustande gekommen und rechtmässig ist. Der Verbandsvorstand überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

2.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

Art. 14 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. die Genehmigung des Geschäftsberichts;
5. Anträge an die Verbandsgemeinden;
6. die Wahlen;
7. die Schaffung neuer Stellen, soweit damit keine neuen Aufgaben begründet werden;
8. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
9. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

[1]Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Kündigung von Teilaufgaben gemäss Art. 2 Abs. 1 der Statuten
4. die Auflösung des Zweckverbands.

[2]Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 16 Beschlussfassung

[1]Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

[2]Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 17 Zusammensetzung

[1]Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Mitglied mit einer Delegiertenstimme in der Delegiertenversammlung vertreten. Ab einer Bevölkerungszahl von 7‘000 Personen hat eine Verbandsgemeinde jeweils pro 7‘000 Personen Anspruch auf eine zusätzliche Delegiertenstimme.

[2]Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung aus ihrer Mitte.

Art. 18 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres bisherigen Präsidenten oder ihrer bisherigen Präsidentin. Sie wählt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
3. die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler.

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen

[1]Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

[2]Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 20 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung inkl. des für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Stellenplans;
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;
5. ihren Organisationserlass;
6. die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium;
7. die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission;
8. die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstands zu Initiativen;
9. die Festsetzung des Budgets;
10. die Genehmigung der Jahresrechnung;
11. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
12. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
13. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 1‘500‘000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 300‘000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
14. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
15. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 500‘000;
16. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 500‘000;
17. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
18. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Verbandsvorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet.

Art. 21 Vorsitz und Sekretariat

[1]Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.

[2]Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter führt das Sekretariat des Zweckverbands.

Art. 22 Einberufung

[1]Der Verbandsvorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

[2] Fünf Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

[3]Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 30 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 23 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

[1]Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

[2]Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verbandsvorstands Änderungsanträge stellen.

[3]Die Mitglieder des Verbandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Bei Geschäften, welche die Aufgaben der beratenden Sozialhilfe gemäss der Sozialhilfegesetzgebung, der Beratung Suchtprobleme, der Suchtprävention und der Berufsbeistandschaft betreffen, sind nur die Mitglieder von Verbandsgemeinden zur Stimmabgabe berechtigt, die diese Aufgabe dem Zweckverband übertragen haben.

Art. 24 Wahlen und Abstimmungen

[1]In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss bei Wahlen geheim abgestimmt werden.

[2]Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

[3]Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

Art. 25 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 26 Anfragerecht der Delegierten

[1]Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

[2]Die Anfrage ist spätestens 15 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

[3]In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

[4]Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

2.5. Verbandsvorstand

Art. 27 Zusammensetzung

[1]Der Verbandsvorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Art. 28 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegierten gelten entsprechend.

Art. 29 Allgemeine Befugnisse

[1]Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. die Ernennung des Geschäftsleiters, der Geschäftsleiterin;
6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
7. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
8. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

[2]Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 30 Finanzbefugnisse

[1]Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100‘000 und bis insgesamt CHF 300‘000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50‘000 und bis insgesamt CHF 150‘000 pro Jahr.

[2]Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100‘000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50‘000;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 500’000;
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 500’0000.

Art. 31 Aufgabendelegation

[1]Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

[2]Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse, an die Geschäftsleitung und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 32 Einberufung und Teilnahme

[1]Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

[2]Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

[3]Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 33 Beschlussfassung

[1]Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In Ausnahmefällen kann er auf dem Zirkularweg entscheiden.

[2]Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

[3]Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

[4]Bei Geschäften, welche Aufgaben betreffen, an denen nicht alle Verbandsgemeinden beteiligt sind, sind nur die Mitglieder der Verbandsgemeinden zur Stimmabgabe berechtigt, die diese Aufgaben dem Zweckverband übertragen haben.

[5]Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig im Verbandsvorstand behandelt werden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident an dessen Stelle. Sie oder er informiert den Vorstand.

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 34 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Dielsdorf tätig.
Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

Art. 35 Aufgaben

[1]Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

[2]Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

[3]Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 36 Beschlussfassung

[1]Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

[2]Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

[3]Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 37 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

[1]Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

[2]Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 38 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.7. Prüfstelle

Art. 39 Aufgaben der Prüfstelle

[1]Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

[2]Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

[3]Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 40 Einsetzung der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 41 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

Art. 42 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 43 Finanzhaushalt

[1]Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

[2] Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 44 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden wie folgt getragen:

Zentrale Dienste: nach Einwohnern (zum Zeitpunkt der Abrechnung aktuellste offizielle Zahlen des statistischen Amtes des Kantons Zürich)

Fachbereiche Persönliche Beratung, Beratung Suchtprobleme: 90% nach erfasstem Fallaufwand zulasten der Wohngemeinde der betroffenen Person, 10% nach Einwohnern

KESB Bezirk Dielsdorf: 50% nach im Jahr geführten Verfahren, 50% nach Einwohnern.

Art. 45 Finanzierung der Investitionen

[1]Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. Die Gemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

[2]Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

[3]Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Finanzierung der Zentralen Dienste (nach Einwohnern).

Art. 46 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

[1]Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2019 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

[2]Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 47 Haftung

[1]Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

[2]Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen im Zeitpunkt der Geltendmachung des Haftungsanspruches gegenüber den Verbandgemeinden.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 48 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 49 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

[1]Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

[2]Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

[3]Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 50 Austritt

[1]Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

[2]Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr auf das Jahresende aus den Fachbereichen der beratenden Sozialhilfe gemäss der Sozialhilfegesetzgebung, der Beratung Suchtprobleme, der Suchtprävention, und der Berufsbeistandschaft austreten, sofern für die gesetzlich geregelten Aufgaben eine Ersatzlösung vorhanden ist.

[3]Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein Darlehen umgewandelt, das zu einem Zinssatz eines 10-Jahres Gemeindedarlehens bei der Zürcher Kantonalbank (aktuelle Offerte der ZKB) zu verzinsen und innert 10 Jahren zurückzuzahlen ist.

[4]Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 51 Auflösung

[1]Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

[2]Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach Einwohnern.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 52 Einführung eigener Haushalt

[1]Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

[2]Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 53 Umwandlung der Investitionsbeiträge

[1]Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

[2]Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.

[3]Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

[4]Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 54 Inkrafttreten

[1]Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

[2]Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

[3]Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 28.01.2009 (in Kraft ab 01.01.2010), sowie die Ergänzungen vom 30.10.2012 (KESB Bezirk Dielsdorf, genehmigt 28.11.2012) aufgehoben.